



Beiblatt zum KOS Handbuch Kanton St. Gallen

Anwendung in der Stadt Wil für Asylsuchende (N), vorläufig aufgenommene Ausländer (F) und Schutzsuchende (S) ab 1. August 2024

Grundbedarf

Pauschale pro Person und Monat
(gerundet)

1 Person	Fr. 500.00	
2 Personen	Fr. 970.00	Fr. 485.00
3 Personen	Fr. 1'360.00	Fr. 453.35
4 Personen	Fr. 1'650.00	Fr. 412.50
5 Personen	Fr. 1'920.00	Fr. 384.00
6 Personen	Fr. 2'170.00	Fr. 361.65
7 Personen	Fr. 2'420.00	Fr. 327.50
pro weitere Person plus Fr. 200.00		

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.); laufende Haushaltführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren; kleine Haushaltgegenstände; Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekauftete Medikamente); Verkehrsauslagen ohne Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa); Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post); Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV (Anteil), Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung); Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel); persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack); auswärts eingenommene Getränke; Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

Vermögensfreibeträge (max. Fr. 5'000.00 pro Familie)

Einzelpersonen	Fr. 2'000.00
Ehepaare	Fr. 4'000.00
jedes minderjährige Kind	Fr. 1'000.00

Anrechnung von allen Einnahmen/Einkommen

Lohn aus Arbeitserwerb, Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen, Renten (IV, SUVA, AHV, Pensionskasse), Kinder- und Frauenalimente, Kinderzulagen, Taggelder (Krankenkasse, IV, SUVA, andere Versicherungen), Ausbildungsstipendien, Gratifikationen, einmalige Zulagen, 13. Monatslohn

Entschädigung für Haushaltführung

Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) Fr. 550.00 bis 950.00

Weitergehende und/oder nichterwähnte Auslagen/Kosten können nach Absprache mit dem/der zuständigen SozialarbeiterIn bei der Sozialbehörde beantragt werden, ohne Anspruch auf Gewähr.

Wohnungskosten

Die Stadt Wil stellt Asylsuchenden, Schutzsuchenden und vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, einer Unterkunft zur Verfügung.

Unter gewissen Bedingungen kann im Einzelfall eine eigene Wohnung gemietet werden.

Erwerbsunkosten

Auswärtige Mahlzeiten	Fr. 10.00 pro Mahlzeit, maximal Fr. 200.00/Monat
Effektive Fahrtkosten öffentl. Verkehrsmittel, wenn der Arbeitsort ausserhalb von Wil liegt (Vorlage Belege)	
Kosten Kinderbetreuung gemäss Tarifen Stadt Wil	

Einkommensfreibetrag

Der **Einkommensfreibetrag** beträgt bei 100% Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt max. Fr. 400.00 für Erwachsene und max. Fr. 200.00 für junge Erwachsene. Je nach Beschäftigungsgrad reduziert sich der Einkommensfreibetrag. Bei Neuaufnahmen wird kein Einkommensfreibetrag berücksichtigt, wenn die Personen bereits im Erwerbsleben stehen und das Einkommen über der Grundsicherung gemäss der Budgetberechnung liegt.

Integrationszulagen

Anspruch auf **Integrationszulagen** haben nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv eine Integrationsleistung im beruflichen oder sozialen Bereich nachweislich erbringen. Der Leistungsumfang (bei Erwachsenen max. Fr. 300.00 und bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen max. Fr. 150.00) richtet sich nach der Art, Dauer, Intensität und Regelmässigkeit der Integrationsleistung. Die Integrationszulagen werden zur Berechnung der Eintrittsschwelle bei Neuaufnahmen nicht berücksichtigt. Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert wird oder die zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt Einkommensfreibeträge oder/und Integrationszulagen gilt für eine max. Ausrichtung die Obergrenze von Fr. 850.00